

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wendt Maschinenbau GmbH & Co. KG Stand: November 2017

§ 1

Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte der Firma Wendt Maschinenbau GmbH & Co. KG (nachstehend „Wendt“ oder „wir“). Dies gilt auch dann, wenn Wendt den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Verkaufs- und Lieferbedingungen hinweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn Wendt der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

3. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

4. Übernimmt Wendt zusätzliche oder weitergehende Pflichten, wird hiervon die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Erbringung von Serviceleistungen (Reparatur, Montage, Inbetriebnahme, Wartung, etc.) gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für Service und Montage der Firma Wendt. Diese können unter www.wendt-maschinenbau.de eingesehen und ausgedruckt werden oder werden auf Wunsch übersandt.

§ 2

Angebot, Vertragsschluss und Beschaffenheit der Ware

1. Angebote sind stets freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Soll die zu liefernde Ware nach Vorstellung des Kunden nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein oder geht der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung der Ware oder von einer bestimmten Beschaffenheit aus oder plant der Kunde den Einsatz der Ware für einen ungewöhnlichen Zweck, die Verarbeitung ungewöhnlicher Materialien, unter erhöhter Beanspruchung oder unter besonderen Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder für die Umwelt oder ist die Einhaltung besonderer Vorschriften erforderlich, ist er verpflichtet, Wendt vor Abschluss des Vertrages auf die entsprechenden Erwartungen bzw. Umstände schriftlich hinzuweisen.

2. An Kostenanschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Mustern, Konstruktionen und anderen Unterlagen behält sich Wendt das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

3. Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Wendt oder bei Fehlen einer solchen durch die Ausführung des Auftrages. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, kann Wendt dieses innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bei Wendt annehmen. Weicht die Bestellung von den Vorschlägen oder dem Angebot von Wendt ab, wird der Kunde die Bestellung schriftlich abfassen und die Abweichungen kenntlich machen.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und Wendt bestehen, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler der Firma Wendt sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen oder Garantien zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen.

§ 3

Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung in Euro, sofern nicht anderes vereinbart ist. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Hinsichtlich der Leistungsnebenkosten verweisen wir auf die Regelungen des § 4.

2. Ist Wendt nach der vertraglichen Vereinbarung zur Aufstellung, Installation und Inbetriebnahme der Ware verpflichtet, wird diese Tätigkeit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nach Aufwand unter Berücksichtigung der üblichen Stundenverrechnungssätze von Wendt abgerechnet. Details sind den Allgemeinen Bedingungen für Service und Montage der Firma Wendt zu entnehmen. Diese können unter www.wendt-maschinenbau.de eingesehen und ausgedruckt werden oder werden auf Wunsch übersandt.

3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen mit Zugang zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen auszugleichen. Die Folgen eines etwaigen Zahlungsverzuges des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Für den Beginn vereinbarter Skontofristen ist das Ausstellungsdatum der Rechnung maßgeblich.

4. Bei Neukunden oder falls Zahlungsverzug des Kunden mit anderen Forderungen von Wendt vorliegt, behalten wir uns vor, ausschließlich gegen Vorkasse zu liefern.

5. Gerät der Kunde mit einer Forderung in Zahlungsverzug oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen beantragt, werden alle sonstigen Forderungen von Wendt sofort zur Zahlung fällig. Bei mehreren fälligen Forderungen behält Wendt sich das Recht vor, eine Zahlung, Ratenzahlung oder Anzahlung des Kunden zunächst zur Tilgung der Schuld zu verwenden, welche die geringste Sicherheit bietet, unter mehreren gleichsicheren zur Tilgung der älteren Schuld und unter gleichalten zur verhältnismäßigen Tilgung.

6. Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, durch Wendt nicht bestritten oder anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, durch Wendt nicht bestritten oder anerkannt wurde und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Wendt behält sich bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten das Recht vor, Preise anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder –erhöhungen (insbesondere durch Tarifabschlüsse oder Materialpreisänderungen) eintreten. Auf Verlangen des Kunden ist Wendt verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu führen. Im Falle einer Preiserhöhung werden wir den Kunden mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich im Voraus informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen.

§ 4

Gefahrübergang, Verpackung und Versand

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Lieferung „ab Werk“ (EXW/Werk Wendt gemäß Incoterms®) vereinbart.

2. Die Kosten für Verpackung, Versand, Zahlungsverkehr, Zollgebühren, Aus-, Ein- oder Durchfuhr etc. werden, soweit nicht anderes vereinbart ist, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Verpackungsart sowie die Versandart werden von Wendt nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt.

4. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf besondere Anordnung des Kunden. Die Kosten dieser Versicherung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder gerät dieser in Annahmeverzug, ist Wendt berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung der Ware entstandenen Kosten zu berechnen. Bei Lagerung im Werk von Wendt wird eine Pauschale in Höhe von monatlich 0,5 % des Nettorechnungsbetrages zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Bei kürzeren Lagerzeiten als dem vollen Monat wird der entsprechende Teilbetrag nach Tagen berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens nachgelassen.

§ 5

Lieferzeiten

1. Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen und gestalterischen Fragen und den Eingang einer vereinbarten Anzahlung/Zahlungssicherheit voraus. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten vertragsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, Wendt hat die Verzögerung zu vertreten.

2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Wendt berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Moment auf den Kunden über, die dem dieser in Annahme- bzw. Schuldnerverzug geraten ist.

4. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von Wendt zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit seinem Zulieferer. Wendt wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

5. Liefertermine oder -fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn Wendt durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von Wendt zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert ist. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände beim Vorlieferanten von Wendt eintreten. Für hieraus entstehende Schäden haftet Wendt aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

6. Rechte und Ansprüche wegen Verzuges stehen dem Kunden nur zu, wenn Wendt den Verzug zu vertreten hat.

7. Entsteht dem Kunden durch eine von Wendt zu vertretende Verzögerung der Lieferung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hat Wendt danach Schadensersatz zu leisten, beträgt dieser für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Insgesamt ist der Schadenersatz auf 5 % des Wertes der Gesamtlieferung beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit von Wendt zu vertretende Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder bei Vorliegen eines Fixgeschäftes im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BG oder 376 HGB oder soweit der von Wendt zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Außer im Falle einer von

Wendt zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist die Schadenersatzhaftung von Wendt in diesen Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wendt bleibt der Nachweis gestattet, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

8.

Wendt ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Kunden kein Interesse. Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden.

§ 6 Mängelhaftung/Schadenersatz

1.

Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen haben schriftlich unter Angabe der Art und des Umfangs der Abweichung von der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit oder Verwendungseignung zu erfolgen.

2.

Ein Sachmangel der Ware liegt vor, wenn die Ware unter Berücksichtigung der Regelung in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 spürbar von der vereinbarten Ausführung, Menge, Beschaffenheit, Verwendungseignung oder, wenn nicht anderes vereinbart ist, von der in Georgsmarienhütte üblichen Beschaffenheit und Verwendungseignung abweicht. Ein Rechtsmangel der Ware liegt vor, wenn die Ware zum Zeitpunkt der Gefahrübergang nicht frei von in der Bundesrepublik Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Weitergehende gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von Wendt bleiben unberührt. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist Wendt insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die übliche Verwendung geeignet ist oder darüber hinaus gehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von Rechten/Ansprüchen Dritter ist.

3.

Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Wendt durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung von neuer mangelfreier Ware.

4.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.

5.

Wendt haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Außer im Falle einer von Wendt zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist die Schadenersatzhaftung der Firma Wendt jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.

Wendt haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.

Die Haftung von Wendt wegen schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.

Außer in den vorstehend definierten Fällen, ist die Haftung von Wendt ausgeschlossen.

9.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Mängelansprüche gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, für Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und/oder für Schadenersatzansprüche, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruhen. Für diese Ansprüche gilt die gesetzliche Frist. Nacherfüllungsmaßnahmen führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 geregelten Frist und beinhalten kein, einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes, Anerkenntnis. Im Falle eines Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt.

10.

Eine Haftung für normale Abnutzung sowie Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung ist ausgeschlossen. Werden Betriebs-, Bedienungs-, Sicherheits- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn nicht der Kunde eine substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist. Ebenso bestehen keine Ansprüche des Kunden bei üblichen Verschleißerscheinungen und nur geringen, dem Kunden zumutbaren Abweichungen in Farbe oder Ausführung.

11.

Wendt haftet nicht für Mängel seitens des Kunden oder auf dessen Veranlassung von Dritten beigestellten Teilen bzw. Komponenten oder für Mängel des Endproduktes die auf die Fehlerhaftigkeit solcher Beistellteile zurückzuführen ist. Gleiches gilt, falls Mängel des Endproduktes auf Mängel der vom Kunden oder Dritten beigestellten Konstruktion oder Konzeption zurückzuführen sind.

§ 7 Gesamthaftung

1.

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den §§ 5 und 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

2.

Die Haftungsbegrenzung nach vorstehender Ziffer 1 bezieht sich auch etwaige Ansprüche des Kunden auf Erstattung nutzloser Aufwendungen.

3.

Soweit die Haftung von Wendt nach diesen Bedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter von Wendt.

4.

Soweit Wendt nicht wegen Vorsatzes haftet oder der Anspruch des Kunden nicht bereits verjährt ist, ist der Kunde bei Klagen auf Schadenersatz verpflichtet, diese innerhalb einer

Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Ablehnung des Anspruches durch Wendt zu erheben. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß § 6 Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1.

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

4.

Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir nehmen die Abtretung an.

5.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6.

Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7.

Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.

8.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Software

1.

Jede von Wendt oder im Auftrag von Wendt entwickelte Software für den Betrieb ihrer Produkte verwendete Software ist rechtlich geschützt. Sämtliche Schutzrechte stehen Wendt ausschließlich zu.

2.

Ist in dem Lieferumfang von Wendt Software enthalten, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software (Programm, Dokumentation und Benutzerhandbuch) selbst im eigenen Betrieb auf dem dazugehörenden Liefergegenstand zu nutzen. Die Vervielfältigung oder die Verwendung auf mehreren ist untersagt. Im Übrigen ist die Verwendung der Software nur gemäß den Vorgaben der §§ 69a – 69g UrhG gestattet. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung Wendt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

§ 10 Ausfuhrnachweis, Gelangensbestätigung, Umsatzsteueridentifikationsnummer

1.

Holt ein gewerblicher Kunde oder dessen Beauftragter die Ware ab und befördert, verbringt oder versendet sie in das Ausland, so hat der Kunde der Firma Wendt innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis bzw. die Gelangensbestätigung vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

2.

Wendt behält sich vor, zunächst die Umsatzsteuer zu berechnen und zu vereinnahmen und nach Vorlage der benötigten Nachweise der Ausfuhr gutzuschreiben und zu erstatten.

3.

Ein gewerblicher Käufer, der in einem anderen EU-Gemeinschaftsland ansässig ist, ist verpflichtet, Wendt vor Lieferung die ihm zugeteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer

bekannt zu geben. Solange die Bekanntgabe nicht erfolgt ist, ist die Firma Wendt nicht verpflichtet, die Lieferung vorzunehmen.

11
Schlussbestimmungen

1. Daten des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung werden von Wendt nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in den Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wendt ist jedoch berechtigt, den Kunden am Ort seines Geschäftssitzes bzw. seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.
3. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Georgsmarienhütte, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.